

Beschlussvorlage

öffentlich

2023/172.2

Verantwortlich	Fachbereich 2
Verfasser(in)	Kuipers, Jan
Datum	06.03.2025
Aktenzeichen	BU/25-03-19
TOP	
Bezug-Nr.	2023/172.1

Beratungsfolge

Gremium	Termin
Bau- und Umweltausschuss (vorberatend)	19.03.2025
Verwaltungsausschuss (beschließend)	13.05.2025

Antrag der SPD-Fraktion auf Einrichtung von Tempo-30-Zonen

Sach- und Rechtslage:

Die SPD-Fraktion des Gemeinderates Emlichheim hat mit Schreiben vom 06.06.2023 einen Antrag an den Rat der Gemeinde Emlichheim über die Einrichtung von Tempo 30-Zonen in Emlichheim gestellt. Der Antrag bezieht sich auf alle Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaft. Auf die Anlage wird verwiesen. Über diese Angelegenheit hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 04.07.2023 erstmalig beraten. In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 25.09.2024 wurde hierzu zuletzt berichtet.

Mittlerweile hat der Bund eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) beschlossen. Die Vorschriften sind im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Das Bundesministerium für Verkehr teilt in einer Pressemitteilung mit, dass die notwendigen Folgeänderungen in der Verwaltungsvorschrift VwV-StVO im Entwurf beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet wurden, der hierüber voraussichtlich am 21.03.2025 beraten wird.

Rechtsgrundlage für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 ist **§ 45 StVO**. Dabei wird unterschieden nach **Tempo 30-Zonen** oder **streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen**. Ein Auszug aus der StVO (§ 45) ist der Vorlage beigelegt.

Gemäß § 45 Abs. 1c StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, **Tempo 30-Zonen** im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen, Leitlinien und benutzungspflichtige Radwege umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone gilt grundsätzlich die Vorfahrtregel „rechts vor links“ nach § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO.

Tempo 30-Zonen kommen daher lediglich an Gemeindestraßen, bevorzugt in reinen Wohngebieten in Betracht.

Rechtsgrundlage für die Anordnung von **streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzungen** ist **§ 45 Abs. 9 StVO**. Diese Vorschrift regelt die **Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen**. Die neue Rechtslage ermöglicht dabei eine erleichterte Einrichtung von innerörtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen. Für folgende Bereiche dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nun auch angeordnet werden, ohne dass eine konkrete Gefahrenlage besteht:

- **unmittelbarer Bereich von an diesen Straßen gelegenen Fußgängerüberwegen**
- **Kindergärten, Kindertagesstätten**
- **Spielplätze**
- **hochfrequentierte Schulwege**
- **allgemeinbildende Schulen, Förderschulen**
- **Alten- und Pflegeheime**
- **Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen**
- **Krankenhäuser**

Die genannte Aufzählung wird in dem Entwurf der 12. Änderung der VwV-StVO erläutert und die unbestimmten Rechtsbegriffe sind dort näher beschrieben; die Änderung soll in Kürze beraten, beschlossen und verkündet werden (s.o.). Ein Auszug aus dem Entwurf der Änderungen zur VwV-StVO ist der Vorlage beigelegt. Die geplante Änderung der VwV-StVO verschafft den Kommunen größere Spielräume bei der Gestaltung des Straßenverkehrs vor Ort und die erforderliche Rechtssicherheit bei der Anwendung der neuen Rechtsgrundlagen.

Streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen sind dabei nach dem Entwurf VwV-StVO unter Umständen, je nach den gegebenen Voraussetzungen, auf 300 Meter bzw. 500 Meter Länge zu begrenzen. Zu beachten ist auch, dass die Benutzungspflicht von (nur einseitig vorhandenen) Radwegen unter Umständen vor der Einrichtung einer Tempo 30-Zone ggfls. aufgehoben werden muss und in den Bereichen dann für Radfahrer das sog. „*Rechtsfahrgebot*“ gem. § 2 StVO gilt.

Die Gemeinde Emlichheim hat in den vergangenen Jahren bereits in vielen reinen Wohngebieten Tempo 30-Zonen oder Spielstraßen ausgewiesen (z.B. Baugebiete Wetten Kämpe, Bettinge, Am Bahndamm). Auch an anderen Gemeindestraßen wurden entsprechende Maßnahmen umgesetzt; beispielhaft genannt seien hier der Bereich bei der Grundschule und beim Ev. Krankenhausverein (Tempo 30 an der Berliner Straße und am Volzeler Mühlenweg), bei der Bürgerhilfe und bei der Kita Kleiner Leuchtturm (Tempo 30-Zone BG Huskamp).

Eine flächendeckende Einführung von Tempo 30 innerhalb der geschlossenen Ortschaften ist auch durch die Reform des Straßenverkehrsrechts nicht vorgesehen. Dementsprechend müssen Einzelbereiche für weitere Tempo 30-Zonen bzw. streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen definiert und bei der unteren Verkehrsbehörde Landkreis Grafschaft Bentheim beantragt werden. Die Anträge sollten im Einklang mit dem durch den Gemeinderat im Jahr 2023 beschlossenen Mobilitätskonzept stehen, welches z.B. für den Ortskern bereits eine Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h als Ziel definiert (vgl. Ausführungen im Mobilitätskonzept Ortskern 2035 ab S. 80 und nachstehendes Schaubild).



Inwieweit streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen z.B. auf der Hauptstraße oder Bahnhofstraße, wie in dem Mobilitätskonzept vorgesehen, bereits jetzt unter Anwendung der neuen Rechtslage möglich sein werden, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Diesbezüglich erscheint es ratsam, sich nach der Verkündung der 12. Änderung der VwV-StVO eine entsprechende Expertise der unteren Verkehrsbehörde einzuholen.

Für verkehrsbehördliche Anordnungen bleibt das Straßenverkehrsamt des Landkreises Grafschaft Bentheim als untere Verkehrsbehörde zuständig. Anträge auf Einrichtung von Tempo 30-Zonen oder anderen verkehrssichernden Maßnahmen wären durch die Gemeinde Emlichheim an das Straßenverkehrsamt zu stellen.

Bzgl. des Antrages der SPD-Fraktion vom 06.06.2023 bleibt festzustellen, dass eine pauschale Geschwindigkeitsbeschränkung an allen Hauptverkehrsstraßen jeweils ab dem Ortseingangsschild auch unter Anwendung der neuen Rechtslage nicht möglich sein wird. Entsprechend wären für einzelne Verkehrsbereiche detaillierte Anträge zu stellen und zu begründen.

In der weiteren politischen Beratung sollte entschieden werden, ob bzw. für welche Bereiche detaillierte Anträge auf Einrichtung von Tempo 30-Zonen oder streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Grundlage der Vorschriften des § 45 StVO gestellt werden sollen.

Kosten und Finanzierung:

Für die Prüfung und weitere Bearbeitung des Fraktionsantrages entstehen Verwaltungskosten (Personalkosten). Im Falle einer konkreten Umsetzung entstehen Kosten für die Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen.

Beschlussvorschlag:

Dem Bau- und Umweltausschuss / Verwaltungsausschuss zur Beratung über das weitere Vorgehen.